

aut veniale et cum tali dubio operatur? Alii censent hunc peccare graviter vel leviter, prout in specie objectum peccati est grave aut leve. Alii tandem satis probabiliter tenent, tantum venialiter peccare, si homo ille minime advertit nec etiam in confuso ad periculum graviter peccandi, neque ad obligationem rem examinandi, et modo objectum non sit certe per se peccatum grave: adderem, modo etiam homo sit timoratae conscientiae.“ Unter entgegengesetzten Voraussetzungen würde die Sünde schwer sein. *Tantum malum, quantum crediderit* — sagt der hl. Bernard.

Ad 2. Wenden wir uns zur zweiten Frage. Die Verehrung der Reliquien wird in eine öffentliche und eine private eingetheilt. Im allgemeinen dürfen solche Reliquien, über deren Identität und Authenticität nicht eine moralische Gewissheit vorhanden ist, weder öffentlich verehrt, noch processionaliter getragen werden. Dieses erhellt aus dem Decrete S. Congreg. Rit. 27. September 1817. Die moralische Gewissheit über die Echtheit der Reliquien ist dann vorhanden, wenn die kirchliche Behörde die Reliquien als Reliquien von Heiligen approbiert. Wie aber, wenn in einem einzelnen Falle — trotz der großen Sorgfalt der Kirche für die entsprechende Aufbewahrung der Reliquien der Heiligen — ein materieller Irrthum hinsichtlich der Echtheit unterlaufen ist? Auch in diesem Falle wäre die Verehrung nicht eitel, da die Reliquie nicht absolut, sondern relativ wegen der Person, der sie angehört, verehrt wird. Die relative Verehrung der Heiligen bezieht sich bekanntlich auf ihre Reliquien, Bilder, Statuen, die nicht an sich, sondern nach dem relativen Zusammenhange, in dem sie mit dem betreffenden Heiligen standen, religiös verehrt werden. Aus dem Gesagten erhellt, daß Bertha trotz des Zweifels über die Echtheit der Reliquie dieselbe verehren dürfe; umsomehr, da es sich hier um eine private Verehrung handelt.

Ulmüg.

Universitäts-Professor Dr. Franz Janiž.

VIII. (**Ein Recensent, wie er nicht sein soll.**) Cajus ist seit einer Reihe von Jahren von einer wahren Recensionswuth befallen. Kein Buch ist vor ihm sicher; über Werke profanen und theologischen Inhaltes macht er sich gleichmäßig her, mag er in den betreffenden Disciplinen bewandert sein oder nicht. Da er gar nicht die Zeit hat, so viele Bücher selbst zu lesen, so benützt er bereits veröffentlichte Recensionen oder begnügt sich, die Inhaltsverzeichnisse der zu recensierenden Bücher zu lesen und verschiedene Stellen auch oberflächlich anzuschauen. Findet er, daß der Geist des Buches im allgemeinen ein guter ist, so lobt und empfiehlt er es als ein ganz ausgezeichnetes. Nach und nach erfährt er doch, daß mancher, welcher auf seine Empfehlung hin sich ein Werk angeschafft hat, sich beklagt,

dafs er sein Geld hinausgeworfen und ein Buch gekauft hat, das er nicht brauchen könne. Auch stellt es sich heraus, dafs er Bücher empfohlen hat, welche in dogmatischer oder moralischer Beziehung nicht ganz correct sind. Das fällt ihm in den heiligen Exercitien, wo er über sein seitheriges Thun nachdenkt, schwer auf das Herz und er fragt den Beichtvater, wozu er verpflichtet sei, um das begangene Unrecht wieder gutzumachen. Was hat dieser ihm zu antworten?

Antwort. Der Beichtvater wird dem Pönitenten vor allem das Versprechen abnehmen, künftighin gewissenhaft das Amt eines Recensenten zu üben, das heißt 1. nur Werke solchen Inhaltes zu recensieren, worüber er ein selbständiges Urtheil zu geben vermag; 2. bei anderen Werken entweder nur deren Inhaltsverzeichnis zu geben oder das Urtheil eines gewiegten Recensenten der Ankündigung beizusetzen; 3. nie auf Grund von Stichproben allein das ganze Werk ohne Einschränkung zu loben und zu empfehlen. Was die Vergangenheit betrifft, so hat der Pönitent durch sein leichtsinniges Recensieren ohne Zweifel gefehlt, aber doch, weil er nur nicht „ganz correcte“ Bücher empfohlen, niemals schwer gesündigt. Bedenklicher ist, dafs er „im allgemeinen gute“ Bücher als ausgezeichnete hingestellt hat. Diese lügenhafte Anpreisung ist Anlafs gewesen, dafs manche für das belobte Werk ihr Geld unnütz ausgaben und so materielle Einbufe litten. Hat der Pönitent solches vorausgesehen oder gar bezweckt, so hat er nicht bloß gegen die Wahrhaftigkeit, sondern auch gegen die Gerechtigkeit gesündigt und wäre sonach restitutionspflichtig. Aber — erst nach und nach kommen ihm Klagen von Käufern zu Ohren und machen ihn stutzig, von einer bösen Absicht ist sohin keine Rede; was ihm jetzt in den heiligen Exercitien schwere Sorge macht, erschien ihm früher ohne groÙe Bedeutung, vielleicht haben die diversen Klagen bei ihm nicht einmal Glauben gefunden. Der Schaden der genannten Käufer war sicher kein groÙer, handelte es sich ja um „im allgemeinen gute“ Bücher, und müßte jedenfalls ein groÙer Schaden constatirt sein, um eine schwere Verpflichtung zur Restitution aufzulegen. Die Recensitionen des Pönitenten waren endlich nicht die Haupt-, wenn auch treibende Ursache des Ankaufes von Seite der Beschädigten, es müßte denn das Ansehen dieses Recensenten ein unbestrittenes und allseitiges sein, was sich mit dem supponierten Falle nicht gut reimen will. Es fehlt sonach alle Berechtigung, auf einer Restitution streng zu bestehen, wengleich es gerathen erscheint, als einen Theil der sacramentalen BuÙe einiges Almosen an die Armen aufzulegen.

Vinz.

Professor Adolf Schmuckenschläger.